

was für einen Lohn! P. Noldin sagte einmal: „Ich glaube bestimmt, eine Seele, die nach Vollkommenheit strebt, erweist Gott eine größere Ehre als hundert Laue.“ Ist begreiflich. Ein einziges wirklich hochkünstlerisches Bild ist mehr wert als hundert Bilder, die nur Dutzendware darstellen. Man bedenke nun: Ein Bild und eine Statue bleiben für gewöhnlich so, wie sie aus der Werkstätte gekommen sind, durch Hunderte von Jahren, mit ihren Vorzügen und Fehlern. Da lohnt es sich doch, sich alle Mühe zu geben, daß das Bild oder die Statue keine Fehler aufweist, sondern erstklassig ausfalle. Das lohnt sich bei Bildern und Statuen, die wir in unsere Kirchen hineinstellen. Wie sehr lohnt es sich bei solchen, die als lebendige Bilder — Ebenbilder Gottes — oder lebendige Statuen für ewig im Himmelsaal stehen sollen! Welchen Dank wird der Herr des Himmels dafür geben? Er hat ihn angedeutet: „Qui ad justitiam erudiunt multos fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates“ (Dan. 12, 3).

Wien.

Alois Bogsrucker S. J.

Mitteilungen

Neuausgabe des *Rituale Romanum*. Im heurigen Frühjahr erschien in der vatikanischen Druckerei in Rom nach mehr als 25 Jahren wieder eine neue „Editio typica“ des von Papst Paul V. im Jahre 1614 erstmals veröffentlichten *Rituale Romanum*¹⁾. Die Neuauflage des offiziellen Rituales der Weltkirche, das auch für die Diözesanritualien, die ja nur einen „Appendix“ dazu darstellen, maßgebend ist, weist gegenüber der letzten Ausgabe von 1925 einige Änderungen und Ergänzungen auf. Teilweise wurden auch Umstellungen vorgenommen. Auf das Wichtigste sei im folgenden kurz hingewiesen.

Im Titulus II, De Sacramento Baptismi, wurde die Bestimmung des Dekretes der Ritenkongregation vom 14. Jänner 1944 über die Möglichkeit der Unterlassung der Berührung des Täuflings mit Speichel hinzugefügt (cap. II, n. 13; cap. V, n. 16). Im neuen Titulus III, De Sacramento Confirmationis, ist vor allem der Ritus für die Notfirmung durch den Priester bei Todesgefahr aufgenommen. Im Titulus V, De Sanctissimo Eucharistiae Sacramento, ist die Bestimmung des Dekretes der Ritenkongregation vom 9. Jänner 1929 über die Kommunionsspendung an mehrere Kranke im selben Hause oder im gleichen Spitale, aber in verschiedenen Zimmern hinzugefügt (cap. IV, n. 28). Cap. V und VI bringen die Instruktion der Ritenkongregation vom 11. März 1858 für einen Priester, der die Vollmacht hat, am selben Tage die heilige Messe zweimal zu zelebrieren, und die Instruktion derselben Kongregation vom 12. Jänner 1921 betreffend die Zelebration eines blinden Priesters.

¹⁾ *Rituale Romanum*. Pauli V Pontificis Maximi jussu editum aliorumque Pontificum cura recognitum atque ad normam Codicis Juris Canonici accomodatum. Ssmi. D. N. Pii Papae XII auctoritate ordinatum et auctum. Editio typica. Typis polyglottis Vaticanis MDCCCCLII.

Bei der Spendung der Sakramente beim Versehgang behält das *Rituale Romanum* die traditionelle Reihenfolge bei: Buße, Eucharistie, Letzte Ölung (vgl. Tit. VI, cap. VI, n. 1)²). Größere Änderungen weist der *Titulus IX, De Benedictionibus*, auf. Dieser Titel gewährt einen interessanten Einblick in die bunte Mannigfaltigkeit der kirchlichen Benediktionen. Einige Segnungen kamen hier auch neu dazu. Der Appendix bringt im 2. Teil eine neue „*Benedictio Conjugum post 25 vel 50 annos in matrimonio transactos*“. Erwähnt sei auch noch, daß dort, wo im Ritus ganze Psalmen oder *Cantica* vorkommen, die neue Psalmenübersetzung verwendet wird.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Karl Böcklinger, Linz a. d. D.

Fortsetzung der Kodifizierung des Ostkirchenrechtes. Ein *Motuproprio* vom 9. Februar 1952 (mit Rechtswirksamkeit vom 21. November 1952) enthält das neue Ordens- und Vermögensrecht der Ostkirche nebst einem Abschnitt über allgemeine kirchliche Rechtsnormen (*De verborum significatione*). Als Begründung für das neue Ordensrecht wird die Tatsache angegeben, daß das gesamte Ordenswesen des Orients einer Angleichung an die Zeitverhältnisse bedarf. Die neuen Kanones (durch die gegenteilige Bestimmungen abrogiert werden) sollen dazu die notwendigen Grundsätze und das Fundament bilden, auf dem die Überarbeitung aufbaut. Als Einleitung zum Vermögensrecht gibt der Papst allen kirchlichen Verwaltern die Mahnung, die Kirchengüter, die ihrer Sorge anvertraut sind, getreu zu verwalten.

Das Ordensrecht umfaßt 231 Kanones (OK — so kürzen wir die Kanones des orientalischen Rechtes ab — 1—231, im CIC. 194 Kanones, can. 387—681, dazu noch die in das orientalische Ordensrecht eingearbeiteten can. 6, 106, 964—967). Manches ist im neuen Ordensrecht klarer und kürzer gefaßt; in den großen Grundlinien ist aber das lateinische Ordensrecht in allem gewahrt.

Bei der Definition des Ordensstandes heißt es statt „gemeinsames Leben“ (can. 487) „Leben in einer von der Kirche gutgeheißenen Gemeinschaft“ (OK 1); die Bestimmungen werden auch auf die Eremiten ausgedehnt (OK 4). Die Möglichkeit einer Verbindung (Konföderation) mehrerer (männlicher oder weiblicher) Klöster ist im neuen Ordensrecht in einem eigenen Kanon gegeben (OK 11); die Auflösung einer solchen Konföderation kann nur mit päpstlicher Erlaubnis vorgenommen werden (OK 12). Verhältnismäßig große Rechte sind den Patriarchen eingeräumt (die Gründung von Orden — OK 13 usw.). Die Amtsdauer der Hausoberen beträgt im Normalfall sechs Jahre (OK 32), in der Lateinischen Kirche dagegen nur drei Jahre (can. 505). Die Oberen haben das Recht und die Pflicht, ihren Professoren und Novizen die Krankenölung und die Wegzehrung zu spenden, auch wenn diese außerhalb des Klosters weilen (OK 46). Entgegen der allgemeinen Lehre (*Responsum authenticum* der Kodexinterpretationskommission vom 28. Dezember 1927) der Lateinischen Kirche sagt das neue orientalische Ordensrecht ausdrücklich, daß Beichten von Klosterfrauen,

²) Für das sogenannte „Deutsche Einheitsrituale“ wurde die ältere, dem Organismus der Sakramente besser entsprechende Reihenfolge bewilligt: Buße, Letzte Ölung, Wegzehrung (*Collectio Rituum ad instar Appendicis Ritualis Romani pro omnibus Germaniae Dioecesisibus a Sancta Sede approbata. Ratisbonae 1950, Typis Friderici Pustet. Pars I, tit. II, cap. IV*).